

## Statuten JAZZCLUB Q4 Basel/Rheinfelden

### Art. 1

Der Jazzclub Q4 Basel / Rheinfelden, im nachfolgenden Q4 genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der Sitz ist in Rheinfelden.

### Art. 2 Zweck

Q4 ist eine gemeinnützig tätige non-profit Organisation. Q4 soll mit der Förderung und Intensivierung des Jazzlebens zur Erweiterung des kulturellen Angebotes in der Region beitragen. Dies soll erreicht werden durch:

- Organisation von Veranstaltungen mit regional und international renommierten Interpreten.
- Unterstützung weiterer Organisationen und Aktivitäten, deren Ziele ähnlich sind wie diejenigen des Q4.

### Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Einzelpersonen, Familien, Firmen, Vereine u. so. w. erwerben, die die vorliegenden Statuten anerkennen.

Die Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages bewirkt die Aufnahme ins Q4. Gleichzeitig anerkennt das Mitglied dadurch die Vereinsstatuten. Der Vorstand hat das Recht, ein Vereinsmitglied auszuschliessen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins handelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung (GV) zu.

Die Mitglieder verpflichten sich, zur jährlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages bis spätestens Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres. Ist ein Mitglied ohne stichhaltigen Grund und nach erfolgloser Anmahnung zur Beitrittszahlung im Rückstand, so erlischt seine Mitgliedschaft stillschweigend rückwirkend auf den Zeitpunkt seines Zahlungsverzuges. Ein Rekursrecht steht in diesem Fall dem Mitglied nicht zu. Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres schriftlich erfolgen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben in jedem Fall keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### Art. 5 Finanzen

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich Q4 durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Zuwendungen jeglicher Art von Mitgliedern oder Dritten
- Diverse Aktionen

Für die Verpflichtungen des Q4 haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Nachschusspflicht für Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 6 Organe

Die Organe des Q4 sind:

- die GV
- der Vorstand
- die Revisoren bzw. Revisorinnen

## Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich anfangs des Jahres statt, mit folgenden Geschäften:

- Entgegennahme von Tätigkeits-, Kassa und Revisionsbericht über das abgeschlossenen Geschäftsjahr
- Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen und Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (jeweils für das nachfolgende Vereinsjahr)
- Behandlung von Anträgen
- Genehmigung des Protokolls
- Déchargeerteilung für die Vorstandsmitglieder
- Verschiedenes

Die Einladung zur GV hat mindestens 20 Tage vor dem durch den Vorstand festgesetzten Termin schriftlich an die zu diesem Zeitpunkt registrierten Mitglieder zu erfolgen.

Ausserordentliche GVs sind einzuberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte aller im Vereinsregister geführten Vereinsmitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe und der formulierten Traktanden und Anträge begehren.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden, ausgenommen Abstimmungen gemäss Art. 9 und 10. Alle Wahlen und Abstimmungen geschehen in der Regel offen, müssen aber auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

Den Vorsitz der GV hat der Vereinspräsident bzw. die Vereinspräsidentin oder in dessen bzw. deren Verhinderungsfall ein anderes vom Vorstand ernanntes Mitglied. Die Beschlüsse der GV sind zu protokollieren.

## Art. 8 Vorstand

Vorstandsmitglieder müssen zwingend Mitglied des Q4 sein. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident/Präsidentin
- Kassier/Kassiererin
- Aktuar/Aktuarin

Weitere Mitglieder im Vorstand (maximal 4) können sein:

- Vizepräsident/Vizepräsidentin, Beisitzer/Beisitzerin

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV jeweils für ein Vereinsjahr bzw. bis zur nächsten ordentlichen GV gewählt.

Fällt ein Vorstandsmitglied während eines Vereinsjahres aus, so hat der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten GV zu kooptieren. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten /der Präsidentin der Stichentscheid zu. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Durchführung verlangt.

## Art. 9 Revisoren

Die Revisoren prüfen einmal pro Jahr die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss. Sie haben an der GV schriftlichen Bericht abzugeben.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt jeweils ein Jahr. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder des Q4 sein. Das Mandat kann auch an eine Treuhandgesellschaft übertragen werden.

## Art. 10 Statutenänderung

Statutenänderungen können von jedem Mitglied, wie auch vom Vorstand zuhanden der GV beantragt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zur Beschlussfassung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

## Art. 11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Q4 kann durch eine spezielle, zu diesem Zweck einberufene GV mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die auflösende GV kann gemäss den vorliegenden Statuten grundsätzlich über die Verwendung des Q4-Vermögens beschliessen, wobei aber die Vergütung eines Liquidationsüberschusses an die Mitglieder ausgeschlossen ist.

## Art. 12 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Ausserordentlichen GV vom 5. 2. 2007 genehmigt. Sie treten unverzüglich d. h. ab dem vorstehenden Datum in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Regelungen.

Rheinfelden, den 5. Februar 2007

Im Namen der Ausserordentlichen Generalversammlung des Jazzclub Q4 Basel/Rheinfelden

Der/die Präsident/In

Der/die Aktuar/In

Colette Müller

Martin Bruestlein